

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Amtsangemessene Alimentation der Landesbeamtinnen und Landesbeamten
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern entspricht derzeit nicht den Grundsätzen einer amtsangemessenen Alimentation. Sie ist daher verfassungswidrig. Die Landesregierung hat vor, dies rückwirkend zum 1. Januar 2023 zu ändern. Zu diesem Zweck hatte sie den Gewerkschaften am 18. September 2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Nach dem Gesetzentwurf sollten insbesondere die jeweils ersten Erfahrungsstufen der A-Besoldung sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 um 3 Prozent, die jeweils zweiten Erfahrungsstufen um 2 Prozent und alle anderen Erfahrungsstufen um 1 Prozent erhöht werden („3,2,1-Modell“). Zudem sollten die Prozentsätze der jährlichen Sonderzahlung geglättet und der Kinderzuschlag erhöht werden.

Der Gesetzentwurf war das Ergebnis eines ausführlichen Dialogs zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften. Die Landesregierung hatte den Gewerkschaften zugesagt, dass der Gesetzentwurf im Dezember 2023 im Kabinett beschlossen werde. In der Befragung der Landesregierung während der Sitzung des Landtages am 14. Dezember 2023 wollte Finanzminister Dr. Heiko Geue eine vereinbarungsgemäße Verabschiedung des Gesetzentwurfes jedoch nicht zusagen. Daraufhin riefen die Gewerkschaften ihre Mitglieder zu Anträgen auf amtsangemessene Alimentation auf.

Am 19. Dezember 2023 wurde dann der Entwurf eines Besoldungsstrukturgesetzes im Kabinett beschlossen. Medienberichten zufolge werden vor allem jüngere Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte mit Kindern von den Änderungen profitieren. Die ursprünglich mit den Gewerkschaften ausgehandelte Steigerung auch in den oberen Stufen komme nun doch nicht. Der DGB kritisierte, wer länger dabei sei und keine unterhaltsfähigen Kinder habe, gehe so gut wie leer aus.

1. Welchen Inhalt hat der Entwurf eines Besoldungsstrukturgesetzes, den das Kabinett am 19. Dezember 2023 beschlossen hat?
Wie viele Beamtinnen und Beamte werden davon wie betroffen sein?

Der am 19. Dezember 2023 von der Landesregierung beschlossene Gesetzentwurf liegt dem Landtag bereits auf Drucksache 8/3455 vor und enthält folgende Maßnahmen:

- Anhebung der Grundgehälter in der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in der jeweils ersten Stufe um 3 Prozent, der jeweils zweiten Stufe um 2 Prozent sowie der jeweils dritten Stufe um 1 Prozent,
- Anhebung der Anwärtergrundbeträge um 3 Prozent,
- Glättung der Jahressonderzahlungssätze in den Besoldungsgruppen
 - bis A 9 von 38,001 Prozent auf 40 Prozent,
 - A 10 bis A 12 sowie C 1 von 33,3 Prozent auf 35 Prozent sowie
 - ab A 13 aufwärts von 29,382 Prozent auf 30 Prozent,
- Anhebung des Sonderzuschlages bei der Jahressonderzahlung für jedes berücksichtigungsfähige Kind von 25,56 Euro auf 300 Euro,
- Anhebung des kindbezogenen Familienzuschlages für das erste und das zweite berücksichtigungsfähige Kind von 124,06 Euro auf 175 Euro sowie darüber hinaus Erhöhungsbeträge bis zur Besoldungsgruppe A 6 für diese Kinder,
- einheitlicher kindbezogener Familienzuschlag für dritte und weitere berücksichtigungsfähige Kinder.

Ausgenommen von allen genannten Verbesserungen sind die Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11.

Mit Ausnahme der Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11 sind von der Anpassung der Sätze der jährlichen Sonderzahlung alle der etwa 19 000 aktiven Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie etwa 8 500 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in unterschiedlicher Ausprägung betroffen.

Eine teilweise deutliche Erhöhung der Bezüge ergibt sich dabei insbesondere für Beamten- und Richterfamilien mit Kindern, für Anwärterinnen und Anwärter sowie für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die sich in einer der jeweils ersten drei Erfahrungsstufen befinden.

Zahlenmäßig ergibt sich folgendes Bild beispielhaft für Januar 2023:

- 7 644 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter mit Anspruch auf einen kindbezogenen Familienzuschlag,
- 1 971 Anwärterinnen und Anwärter,
- 4 863 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in den jeweils ersten drei Erfahrungsstufen.

Von den kindbezogenen Maßnahmen sind mit Stand Januar 2023 ebenso 366 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Anspruch auf einen kindbezogenen Familienzuschlag betroffen.

Die Zahlfälle unterliegen fortlaufenden Veränderungen aufgrund von personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

2. Wann wird die Landesregierung den am 19. Dezember 2023 beschlossenen Entwurf eines Besoldungsstrukturgesetzes in den Landtag einbringen?

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf bereits an den Landtag übermittelt und am 13. März 2024 in den Landtag eingebracht. Gleichzeitig wurde auch der Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/3454, der von der Landesregierung am 20. Februar 2024 beschlossen wurde, in den Landtag eingebracht.

3. Wie unterscheidet sich der am 19. Dezember 2023 im Kabinett beschlossene Entwurf eines Besoldungsstrukturgesetzes von dem Entwurf, der den Gewerkschaften drei Monate zuvor zur Stellungnahme übersandt worden war?
4. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung dafür entschieden, von den mit den Gewerkschaften getroffenen Vereinbarungen abzuweichen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der in die verbundene Ressortanhörung und Verbändebeteiligung gegebene Gesetzentwurf, der für die weiteren Grundgehälter sowie die Amts- und Stollenzulagen mit Ausnahme der Besoldungsordnung B und der Besoldungsgruppen ab R 3 aufwärts eine Anhebung um 1 Prozent vorsah, wurde mit Blick auf verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Herausnahme der Besoldungsordnung B und der Besoldungsgruppen ab R 3 aufwärts, die sich im Ergebnis der durchgeführten Anhörungen erhärtet haben, nicht mehr verfolgt.

5. Wie viele Anträge auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2023 sind beim Landesamt für Finanzen eingegangen (bitte nach den unterschiedlichen Bereichen der Landesverwaltung wie Schulen, Polizei, Steuerverwaltung, Justiz, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger usw. aufschlüsseln)?

Die im Landesamt für Finanzen derzeit ordnungsgemäß erfassten Widersprüche bzw. Anträge auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2023 umfassen mit Stand 20. Februar 2024 7 229 Fälle.

Bereich	Anzahl Widersprüche/Anträge
Polizei	3 127
Justiz	1 275
Schulen	966
Finanzverwaltung	942
Versorgungsempfängerinnen/-empfänger	478
weitere	441
gesamt	7 229

6. Wie und wann wird das Landesamt für Finanzen die für das Jahr 2023 eingegangenen Anträge auf amtsangemessene Alimentation bescheiden?

Über die Anträge bzw. Widersprüche soll entschieden werden, wenn der von der Landesregierung am 19. Dezember 2023 beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Landtag verabschiedet worden ist.

Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von besoldungsrechtlichen Maßnahmen vor, die rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen, um insbesondere den Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende zu gewährleisten. Die Widersprüche und Anträge auf amtsangemessene Alimentation werden sodann unter Berücksichtigung der rückwirkenden besoldungsrechtlichen Maßnahmen geprüft.

7. Wie viele Anträge auf amtsangemessene Alimentation sind in den Jahren 2021 und 2022 jeweils insgesamt gestellt worden?
8. Wie viele Anträge auf amtsangemessene Alimentation wurden in den Jahren 2021 und 2022 wie beschieden (bitte nach erfolgreich, teilweise erfolgreich, nicht erfolgreich aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Anzahl der Anträge/Widersprüche	2021	2022
amtsangemessene Alimentation – Rechtskreis Besoldung	96	503
amtsangemessene Alimentation – Rechtskreis Versorgung	0	21
gesamt	96	533

In Abstimmung mit dem Finanzministerium wurden durch das Landesamt für Finanzen noch keine Widersprüche bzw. Anträge auf amtsangemessene Alimentation aus den Jahren 2021 und 2022 beschieden.

9. Wie viele Anträge auf amtsangemessene Alimentation sind in den Jahren 2021, 2022 und 2023 von kommunalen Beamtinnen und Beamten gestellt worden?

Der Landesregierung liegen mit Ausnahme von einzelnen Nachfragen keine Angaben zur Anzahl von Anträgen auf amtsangemessene Alimentation in den Jahren 2021, 2022 und 2023 von Beamtinnen und Beamten bei kommunalen Körperschaften vor.

10. Wie und wann sollen die Anträge der kommunalen Beamtinnen und Beamten für das Jahr 2023 beschieden werden?

Den kommunalen Dienstherrn wird empfohlen, entsprechend der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte festgelegten Vorgehensweise (siehe Antwort zu Frage 6) vorzugehen.